Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG

PRÄAMBEL

Der Kindergarten St. Ursula ist eine Einrichtung des Schulvereins St. Ursula und hat in erster Linie zum Ziel, die Eltern auch in der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Deshalb legen wir großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit und intensive Kontakte mit den Erziehungsberechtigten.

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Jänner entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

Reihungskriterien Kindergarten:

1. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr
2. berufstätige alleinerziehende Erziehungsberechtigte
3. beide ganztägig berufstätige/n Erziehungsberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
4. vormittags (halbtags-) berufstätige Erziehungsberechtigte (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
5. Kinder, deren Geschwister weiterhin die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, und deren Erziehungsberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner) ganztags bzw. halbtags Vormittag berufstätig sind
6. Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe
7. ein Erziehungsberechtigter berufstätig (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
8. Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen, zwei Jahre vor Schuleintritt
9. Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen mehr als zwei Jahre vor Schuleintritt
10. andere Betreuung vorhanden

Karin Mikula • Leitung
Ursulinengasse 1, 9020 Klagenfurt • Tel. +43 463 513 516 22
kindergarten@stursula.at

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigen, die Kinderbildung- und –betreuungsordnung einzuhalten

Generell ist auch der Entwicklungsstand des Kindes entscheidend. Nicht für jedes Kind ist eine Ganztagesbetreuung geeignet. Daher behalten wir uns das Recht vor, die Bildung und Betreuung stundenweise zu reduzieren. Bitte vertrauen Sie dabei auf die Kompetenz unserer Pädagoginnen, die dies aufgrund ihrer Erfahrung und Beobachtung gut einschätzen können. Unser Fokus ist auf das Wohl des Kindes gerichtet.

Kinder aus Nachbargemeinden:

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Kinder aus Nachbargemeinden gerne, aber ausschließlich dann aufnehmen können, wenn es freie Plätze gibt und kein Kind mit Hauptwohnsitz in Klagenfurt auf der Warteliste steht.

Auch hier erfolgt eine Aufnahme nachfolgender Kriterien:

a) Kinder, deren Geschwisterkind die Bildungseinrichtung besucht
b) Kinder, deren Eltern in Klagenfurt berufstätig sind.
c) Kinder die die Betreuungsperson (z.B. Großeltern) in Klagenfurt haben Ein Nachweis ist diesbezüglich zu erbringen.

Die Reihung erfolgt jeweils nach dem Geburtsdatum*. Die Aufnahme erfolgt je für ein Bildungsjahr.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen (besondere Lebensumstände, Härtefälle…) über eine Aufnehme eines Kindes auch abseits dieser Richtlinien zu entscheiden.

Der Nachweis der Berufstätigkeit der Eltern ist beim Aufnahmegespräch in Form einer Bestätigung des Arbeitgebers inklusive Dienstzeitenangabe zu erbringen.

Karin Mikula • Leitung
Ursulinengasse 1, 9020 Klagenfurt • Tel. +43 463 513 516 22
kindergarten@stursula.at

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigen bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigen oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.

Karin Mikula • Leitung
Ursulinengasse 1, 9020 Klagenfurt • Tel. +43 463 513 516 22
kindergarten@stursula.at

- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung der Desinfektionsanstalt verlangt.

- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Karin Mikula • Leitung
Ursulinengasse 1, 9020 Klagenfurt • Tel. +43 463 513 516 22
kindergarten@stursula.at

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 110 Euro pro Monat für die Verpflegung
- 95 Euro Jahrespauschale Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten nicht besuchen, ist Rücksprache mit der Kindergartenleitung zu halten (ärztliche Bestätigung).

Kontoinhaber:	Schulverein St. Ursula in Österreich
Bankinstitut:	Kärntner Sparkasse
IBAN:	AT31 2070 6000 0012 3604
BIC:	KSPKAT2KXXX

4. Betriebss- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Karwoche
- Sommerferien 22.07.2024 – 03.09.2024

Öffnungszeiten:

Mo – Freitag: Mo bis Do 07:00-17:00
Fr 07:00-16:00

Halbtägige Betreuung: 07:00-12:30

Ganztägige Betreuung: 07:00-17:00 bzw. 16:00

Karin Mikula • Leitung
Ursulinengasse 1, 9020 Klagenfurt • Tel. +43 463 513 516 22
kindergarten@stursula.at

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 30. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

Karin Mikula • Leitung
Ursulinengasse 1, 9020 Klagenfurt • Tel. +43 463 513 516 22
kindergarten@stursula.at